

Gewerkschaftliche

Information

Populärwissenschaftliche Schriftenreihe
Zeitgenössische Standpunkte – Historische Dokumente



Verein Freie Deutsche Gewerkschaften e.V.
- Förderverein -
zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung

Gründungsdokumente

Berlin, September 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Aufruf zur Gründung des Vereins – Freie Deutsche Gewerkschaften – Förderverein zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung =
2. Referat von Prof.em.Dr.phil.Horst Bednareck auf der Gründungsversammlung
3. Protokoll über die Versammlung zur Gründung des Vereins „Freie Deutsche Gewerkschaften“ am 18.April 2007
4. Satzung des Vereins „Freie Deutsche Gewerkschaften (VFDG) – Förderverein zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung-
5. Referat von Walter Rudelt – Humane Arbeitsverhältnisse, soziale Sicherheit, Mitsprache in Staat und Wirtschaft – Anliegen der Gewerkschaften in der DDR. Gehalten zum Kolloquium des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden am 10. März 2007 in Berlin

Aufruf zur Gründung des Vereins

Freie Deutsche Gewerkschaften - Förderverein zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung

Unter den Bedingungen des Kalten Krieges, der Existenz zweier deutscher Staaten hat die freie Gewerkschaftsbewegung mit der Gründung des FDGB 1945 und der DGB 1949 erfolgreich für demokratische und soziale Rechte gewirkt.

Die Mitglieder des zu gründenden Vereins stehen vor allem für eine kritische Würdigung der Leistungen des FDGB. Sein 45-jähriges Wirken gehört zur deutschen und internationalen Gewerkschaftsgeschichte. Durch seine Tätigkeit hat er unter den gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR und des kalten Krieges eine umfassende Interessenvertretung wahrgenommen. Viele der Erfolge, die er für die arbeitenden Menschen errungen hat werden heute vielfach verschwiegen oder verzerrt dargestellt. Es entsteht sogar der Eindruck, dass angesichts des Abbaus sozialer Errungenschaften sowie zunehmender Einschränkung demokratischer Rechte im Zeichen der Bekämpfung des Terrorismus und der friedensgefährdenden Einsätze der Bundeswehr die „Delegitimierung“ der DDR verstärkt fortgesetzt wird.

Die Mitglieder des Vereins waren eng mit dem Wirken der Gewerkschaften, Industriegewerkschaften und Gewerkschaften verbunden. Viele von ihnen waren unmittelbar in den Betrieben als aktive Gewerkschafter tätig. Für den Verein ist es ein wichtiges Anliegen, die Wahrheit über den FDGB, über seine Rechte und Leistungen zu verbreiten und damit auch die anerkannten Lebensleistungen vieler aktiver Gewerkschafter in der DDR zu würdigen und zu bewahren.

Ein weiterer Gegenstand der Arbeit des Vereins sind Untersuchungen der Beziehungen zwischen dem FDGB und dem DGB, der Rolle und den Rechten der Gewerkschaften in beiden deutschen Staaten. Mit der weiteren Erarbeitung und Vermittlung von Erfahrungen der Gewerkschaftsbewegung in der DDR will der Verein einen Betrag leisten zur Stärkung der Gewerkschaftsbewegung in der BRD.

Alle, die mitwirken wollen, sind aufgerufen ihr Wissen in die Arbeit des Vereins einzubringen und Mitglied zu werden.

Berlin, 01.03.07

Neue Anstrengungen braucht das Land- neue Anstrengungen und Kräfte brauchen die Gewerkschaften

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich habe einige Auszeichnungen bewusst und mit Absicht ausgelegt, um zu erinnern, um Gedanken über die Vergangenheit und die Zukunft anzuregen.

Der „Orden des Sieges“ der russischen Regierung wurde mir- und damit uns und unseren Anstrengungen- im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag der Befreiung des deutschen Volkes vom Joch des Hitlerfaschismus verliehen. Der Zeitgeist lebt Hier und Heute nur noch von „Niederlage“, von „Kriegsende“, und aktuell von „Flucht und Vertreibung“.

Wir verbinden mit der Befreiung den Sieg über Faschismus und Krieg, den Beginn des neuen Lebens unter friedlichen, demokratischen und antifaschistischen Bedingungen.

Für uns war und bleibt die Befreiung der Ausgangspunkt für die Zulassung antifaschistisch-demokratischer Parteien und die Gründung unseres Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Befreiung vom Faschismus war aber auch die Voraussetzung für die Bildung des ersten demokratischen Magistrats der Stadt Berlin, in dem unser Kollege Hans Jendretsky als Stadtrat für Arbeit tätig war. (Nebenbei bemerkt, war er der erste, der in Berlin einen Mindestlohn – 50 Pfennig die Stunde- verfügte).

Erst die Zerschlagung des faschistischen Reiches ermöglichte den Aufruf vom 15. Juni 1945 zur Gründung des FDGB und seine Entwicklung in den Jahren von 1945 bis 1948 unter der Leitung von Hans Jendretzky-

- *dem roten Matrosen der Novemberrevolution von 1918
- *dem Mitglied des zentralen Betriebsrates der Deutschen Post
- *dem Abgeordneten im Preußischen Abgeordnetenhaus
- *dem antifaschistischen Widerstandskämpfer, der Zuchthaus und Konzentrationslager überwand
- *dem langjährigen Vorsitzenden der FDGB-Fraktion in der Volkskammer der DDR.

In den Jahren von 1948 bis 1975 leitete den FDGB Herbert Warnke

- *der Werftarbeiter und Mitglied des Betriebsrates bei Blöhm und Voss in Hamburg
- *der Abgeordnete des Deutschen Reichstages, der 1932 Clara Zetkin bei ihrer Rede als Alterspräsidentin mit seinem Leibe schützte
- *der Antifaschist, der erst in Deutschland und dann in der Emigration, zuletzt vor allem in Dänemark und Schweden gegen Faschismus und Krieg, für neue, einheitliche und freie Gewerkschaften kämpfte
- *der zum Vizepräsidenten der Millionenorganisation des Weltgewerkschaftsbundes gewählt wurde.

Das alles soll in Vergessenheit geraten, soll unter „verbrecherischen SED-Regime“, unter dem Gerede von der „Zwangsgewerkschaft“, unter „Demokratiedefizit“ abgebucht, aus den Gedanken und den Herzen der Menschen vertrieben werden. Dagegen setzen wir uns mit aller Kraft zur Wehr.

Die hier ausgelegten gewerkschaftlichen Auszeichnungen, die „Fritz Heckert- Medaille“ und die „ Hermann Duncker- Medaille“ erinnern an die Praktiker und Theoretiker des gewerkschaftlichen Kampfes, die uns ein ganzes Leben begleitet haben. Ja, ich bekenne mich dazu, dass ich- und sicher auch andere hier unter uns- 1953 aus den Händen von Wilma Heckert, der Witwe von Fritz, und von Hermann Duncker die Waffen für die Arbeiterkampfgruppeneinheit überreicht bekamen. Wir haben sie immer und nur zum Schutz der Werktätigen der DDR eingesetzt.

Während Andere zu willigen Vollstreckern des 1991 von Klaus Kinkels Verdikt- Kinkel war ehemals Vize- Kanzler der Regierung der BRD- wurden, alles zu tun, um die DDR zu delegitimieren, haben wir unsere“ Interessengemeinschaft FDGB, 15. Juni 1945“ gebildet.

In den Jahren der Wirksamkeit dieser Gemeinschaft haben wir ca. 15 Broschüren zu den verschiedensten Themen gewerkschaftlicher Arbeit erarbeitet. Jede dieser Broschüren wurden in der Regel in 100 Exemplaren, also 1500 Arbeiten, hergestellt. Bei einer durchschnittlichen Seitenzahl von 40 haben wir also auf 60.000 Seiten die Wahrheit über vierzig Jahre gewerkschaftlicher Interessenvertretung durch den FDGB verbreitet.

Diese Broschüren waren das Fundament für unser Buch „ Der FDGB- seine Rechte und Leistungen. Tatsachen, Erfahrungen, Standpunkte“. Das daran 16 Autoren mitgewirkt haben, werte ich als einen Erfolg. Das Aussagen zu einzelnen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und zu weiteren Arbeitsfeldern fehlen, ist ein Minus.

Dennoch es bleibt dabei- das Buch vermittelt Aussagen über 40 Jahre deutscher Gewerkschaftsgeschichte, insonderheit des FDGB, enthält jedoch auch eine Würdigung der in diesen Jahrzehnten vollzogenen Zusammenarbeit von FDGB und DGB, natürlicherweise mit ihren Höhen und Tiefen.

Unser Buch gibt Auskunft über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR und ihre Leistungen für ihre 9 Millionen Mitglieder. Wir haben damit bewusst ein schriftliches Denkmal für die Leistungen von Zehntausenden, insbesondere für die Vertrauensleute und die Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitungen gesetzt.

Eine Reihe von Rezensionen bestätigen uns, dass wir damit ein schlüssiges Nachschlagewerk über alle Seiten gewerkschaftlicher Interessenvertretung in der DDR auch für spätere Generationen geschaffen haben.

Die Tatsache, das alles ehrenamtlich, ohne Honorar, ja im Gegenteil mit 5000 Euro als Startkosten aus eigener Tasche geleistet wurde, ist eine respektable Leistung, die noch einmal Dank und Anerkennung verdient.

Bleibt die Frage, was hat das gebracht, lohnen sich diese Anstrengungen und der Aufwand? Ich bin der Meinung Ja und abermals Ja. Die Auflage von 1000 Exemplaren ist im wesentlichen verkauft. Auch Buchhandlungen und Buchvertriebe aus den alten Bundesländern sind bei uns Kunde.

Weiter. Die Gegner unserer Auffassungen müssen sich mit unseren Auffassungen auseinandersetzen. So rätioniert Herr Hubertus Knabe über „ den hohen Organisiertheitsgrad der ehemaligen SED- und FDGB- Funktionäre, die die DDR schönreden“. Er geht in seinem Hass gegen die DDR sogar so weit, seine letzte Schwarte, in Anlehnung an Wolfgang Staudtes Film zur Abrechnung mit den faschistischen Kriegsverbrechern „ Die Mörder sind unter uns“ mit dem Titel zu versehen „ Die Täter sind unter uns“.

Und da steter Tropfen auch den härtesten Stein höhlt, lesen wir mit einemal in einer Ausstellung und einem Material der Ebert- Stiftung der SPD, natürlich unter der Überschrift „Die Gewerkschaften am Gängelband der Partei neuen Typus“- „, Allerdings hatte der FDGB

auf die konkreten Arbeitsbedingungen der ostdeutschen Arbeitnehmerschaft und auf die Umsetzung der Sozialpolitik einen beträchtlichen Einfluss.“

Schließlich ist die Feststellung des Vorsitzenden der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten im DGB „Die Einheitsgewerkschaft ist unsere wichtigste Errungenschaft“ von großem Wert. Und sie zwingt zu dem Schluss, diese Errungenschaft muss verteidigt werden.

Die Gewerkschaften zu verteidigen, sie zu stärken, die Rechte der Werktätigen und ihre sozialen Anliegen zu vertreten, wird von Tag zu Tag notwendiger. Wer geglaubt hat, dass die Angriffe auf die Geschichte der DDR, auf den FDGB- letztlich also auf die Gewerkschaften und die Rechte und Forderungen der Arbeiter- nachlassen würden, liegt völlig falsch.

Wir stehen gegenwärtig inmitten einer neuen Offensive.

In Bezug auf die DDR und den FDGB blasen die „Empfehlungen“ der selbst ernannten „Experten- Kommission“ unter der Leitung eines Herrn Sabrow zum Angriff .

- Der Sozialismus, der in anderen Weltregionen fortlebt, unsere sozialistischen Erfahrungen und die sozialistischen Hoffnungen in Europa müssen erstickt werden. Das ist die erste Aufgabe dieser „Experten“.
- Ausgehend von den ökonomischen Problemen und sozialen Spannungen im Osten Deutschlands, je mehr hier das Konfliktpotential anwächst, verliert die einseitige Behandlung der DDR als eine ununterbrochene Kette von Misserfolgen ihre Wirkung. Das muss nach Meinung der „Experten“ paralytisiert werden. Wie sie meinen, muss die „DDR- Alltagsgeschichte“ stärker durchleuchtet werden.
- Letztlich sollen ihre Empfehlungen dazu beitragen, die Kräfte für ihre Fälscheroffensive zu konzentrieren und zu koordinieren.

Lasst mich bereits an dieser Stelle sagen, diese Angriffe, diese Offensive der Verleumdung, verlangt ein entsprechend aktives Gegenhalten. Dem wollen und müssen wir uns durch die Entwicklung unserer „ Interessengemeinschaft“ zu einem „eingetragenen Verein“ auf der Grundlage des Vereinsrechts der BRD auf neue Weise stellen.

Es gibt aber noch weitere Notwendigkeiten für diesen Schritt. In den Satzungen unseres zu bildenden Vereins heißt es u.a.

- Wir wollen für die Einheit der Gewerkschaften und deren Festigung eintreten.
- Wir wollen gegen alle Bestrebungen auftreten, gewerkschaftliche Rechte und Arbeiterrechte abzubauen.
- Wir werden alle gewerkschaftlichen Initiativen unterstützen, die gegen die Verletzung der Menschenrechte, gegen Völkermord und Rassenhetze gerichtet sind.

Aber die Einheit der Gewerkschaftsbewegung in der BRD ist durch die Angriffe des Kapitals in Gefahr. Die Einheit des DGB wird im wachsendem Maße ausgehöhlt. Die Beamten- und Angestelltenorganisationen entwickeln sich immer stärker als selbstständige Kräfte. Die Christlichen Organisationen entfalten immer stärker ihre Wirksamkeit. „ Gelbe Gewerkschaften“ werden wie im 19. bzw. zu Beginn des 20. Jahrhunderts formiert . Was anderes ist die vom Siemens- Konzern mit 15,5 Millionen Euro finanzierte „Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger“. Wegen dieser Förderung der „Gelben“ hat die IG Metall Siemens verklagt. Peinlich ist nur- 3 Wochen vorher wurden die DGB- Funktionäre bei den Volkswagenwerken wegen Korruption angeklagt.

Dazu gehört nun noch der Kommentar des „ Handelsblatts“ :

„ Es ist kein Geheimnis, dass die von DGB- Gewerkschaften gestellten Betriebsrätefürsten in den Konzernen ganz legal gut gepolstert werden (oft mit hauseigenen Dienstwagen) und nicht selten werden die „ Wahlkampagnen“ mit den Geldern des eigenen Konzerns finanziert.“

Im Zusammenhang mit diesem Prozess der Schwächung der Gewerkschaften muss man auch folgendes einordnen:

Von Ende 1995 bis 2005 hat sich die Zahl der DGB- Gewerkschaftsmitglieder von 9,4 Mill. auf 6,8 Mill. verringert, das heißt zuletzt waren nur noch 21%- jeder fünfte Arbeitnehmer organisiert. Im Osten sind noch weniger organisiert, nur noch 18%. 1980 betrug dieser Organisationsgrad noch 33%.

Wir meinen, dass diese neue Qualität der Angriffe auf die Gewerkschaften und die Arbeiterrechte eine Verstärkung unserer Arbeit, unserer Anstrengungen verlangt. Es geht uns also bei der Bildung unseres Vereins nicht um Vereinsmeierei, sondern um die Möglichkeiten, die uns das Vereinsrecht der BRD bietet, zur Entwicklung unserer Arbeit zu nutzen. (Zur rechtlichen Seite dieser Fragen, wird Walter Rudelt etwas sagen.)

Bei unserer künftigen Vereinsarbeit sollten wir uns auf folgende Schwerpunkte konzentrieren: Zu Beginn geht es vor allem darum, durch verstärkte Mitgliederwerbung unsere Kräfte zu verstärken.

Inhaltlich wird es in den nächsten Monaten um folgendes gehen. Wir werden Walter Rudelts Arbeit über die Rechte und Leistungen des FDGB in der DDR als Grundlage für eine Beratung (Kolloquium) zum Jahrestag der Inkraftsetzung des Arbeitsgesetzbuches nutzen.

Es sollte uns gelingen, eine Zusammenkunft von Vertrauensleuten und BGL- Vorsitzenden zu organisieren, um ihre Erkenntnisse und Erfahrungen festzuhalten, um sie dann eventuell zu publizieren.

Wir sollten uns und unsere Kenntnisse und Materialien in den für den Herbst vorgesehenen Rentengipfel mit einbringen. Hier geht es um den Kern: Nein zur Rente mit 67! Für den Erhalt und die Festigung der solidarischen Rentenversicherung!

Schließlich sollten wir auch daran denken, dass es 2008 75 Jahre her ist, dass die Nazis an die Macht geschoben wurden. Darauf folgte die Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 und die Bildung der faschistischen Zwangsorganisation „ Deutsche Arbeitsfront“ am 10. Mai 1933 .Mit den bereits von Karl Heinz Kuba erarbeiteten Materialien „Wiedergutmachung des 2. Mai 1933“ und weiteren Dokumenten werden wir uns in die Diskussion der Erfahrungen, Erkenntnisse und Lehren dieser Zeit einschalten.

Nun zum abrupten Schluss. Früher sind die Turner aufgestanden und haben gesungen „Turner auf zum Streite.“ Wir singen nicht, wir gehen mit neuer Kraft an die Arbeit. Uns allen- gutes Gelingen!

Protokoll
über die Versammlung zur Gründung des Vereins „Freie Deutsche Gewerkschaften –
Interessengemeinschaft zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung
am 18. April 2007

Heute, am 18. April 2007 um 14.00 Uhr sind im Club Spittelkolonnaden, Leipziger Str. 47 in 10179 Berlin, die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten 20 Damen und Herren auf Einladung von Herrn Prof. Dr. Horst Bednarek zusammengekommen, um die Gründung des Vereins „Freie Deutsche Gewerkschaften – Interessengemeinschaft zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung“ zu beschließen.

Herr Prof. Dr. Bednarek eröffnete die Versammlung. Er berichtete über die bisherige Arbeit der Interessengemeinschaft „Freier Deutscher Gewerkschaftsbund – 15. Juni 1945“ und legte Gedanken zum Wirken des neu zu gründenden Vereins dar. Zum ordentlichen Verlauf der Vereinsgründung seien ein Versammlungsleiter, ein Wahlleiter und ein Schriftführer zu wählen.

Zur Versammlungsleitung erklärte sich Herr Prof. Dr. Bednarek bereit. Herr Dr. Karlheinz Kuba sei bereit, die Protokollführung zu übernehmen. Als Wahlleiter würde Herr Walter Rudelt fungieren. Zu den Vorschlägen gab es keine Fragen oder Bemerkungen. Die Versammelten wählten einstimmig die Vorgeschlagenen. Diese nahmen ihre Wahl an.

Der Versammlungsleiter und der Schriftführer übernahmen ihre Aufgaben. Folgende Tagesordnung wurde vorgeschlagen:

1. Aussprache über die Gründung des Vereins, den Entwurf der Satzung und die Beitragsordnung. Dazu einleitende Ausführungen von Herrn Walter Rudelt.
2. Abstimmungen über
 - a) die Gründung des Vereins
 - b) die Satzung
3. Feststellung, dass der Verein gegründet wurde.
4. Unterzeichnung der Satzung durch die Teilnehmer der Gründungsversammlung, die ihre Mitgliedschaft im Verein erklärten.
5. Vorschläge für die Wahl des Vorstands. Übernahme der Leitung der Wahlhandlung durch den Wahlleiter.
6. Konstituierung des Vorstands und Bekanntgabe der Ergebnisse.
7. Übernahme der Leitung der Versammlung durch den gewählten Vorsitzenden.
8. Vorschläge für die Wahl der Kassenprüfer und Wahl in offener Abstimmung.
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
10. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Arbeit des Vereins.
11. Schlusswort des Vorsitzenden.

Gegen diesen Vorschlag erhob sich kein Widerspruch.

Einleitend legte Herr Prof. Dr. Bednareck Vorstellungen zum künftigen Wirken des Vereins dar, über die eine lebhafte Aussprache erfolgte. Herr Walter Rudelt erläuterte die gesetzlichen Vorgaben zum Gründungsvorgang und zur Arbeitsweise sowie zur Satzung des Vereins.

Danach wurde über die Gründung des Vereins „Freie Deutsche Gewerkschaften – Interessengemeinschaft zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung“ abgestimmt. Die Versammlungsteilnehmer beschlossen einstimmig, den Verein zu errichten.

Der Wortlaut des Entwurfs der Satzung lag allen Anwesenden vor. Eine weitere Diskussion dazu ergab sich nicht. Die als Anlage zum Protokoll beigefügte Fassung der Satzung wurde von den Versammlungsteilnehmern einstimmig angenommen.

Der Versammlungsleiter stellte daraufhin fest, dass der Verein „Freie Deutsche Gewerkschaften – Interessengemeinschaft zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung“ gegründet wurde. Er forderte die Teilnehmer der Versammlung auf, ihren Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Die Anwesenden, die ihren Beitritt erklären wollten, unterzeichneten daraufhin die Satzung.

Nunmehr wurden vom Versammlungsleiter folgende Vorschläge für die Wahl des Vorstands des Vereins unterbreitet:

- Prof. Dr. Horst Bednareck
- Martin Döring
- Annelies Kimmel
- Werner Koch
- Dr. Karlheinz Kuba
- Jutta Mehlan
- Erika Niemann
- Prof. Dr. Horst Schneider

Der Wahlleiter übernahm die Wahlhandlung.

Übereinstimmend wurde festgelegt, die Wahl offen durchzuführen. Auf einen gesonderten Wahlgang für jeden einzelnen Kandidaten wurde verzichtet.

Die Abstimmung über den Wahlvorschlag für den Vorstand ergab 20 Stimmen für den Wahlvorschlag. Stimmen gegen den Wahlvorschlag sowie Stimmenthaltungen gab es nicht.

Der Wahlleiter stellte fest, dass damit der Vorstand einstimmig gewählt sei. Er fragte die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Sie bejahten das. Nunmehr forderte der die Gewählten auf, sich zur Konstituierung des Vorstands zusammenzufinden.

Danach gab der Wahlleiter folgendes Ergebnis bekannt:

- Vorsitzender des Vereins ist Herr Prof. Dr. Horst Bednarek
- Stellvertretende Vorsitzende ist Frau Jutta Mehlan
- Kassenwart ist Frau Erika Niemann
- Schriftführer ist Herr Dr. Karlheinz Kuba

Sie sind Vorstand im Sinne der Regelung in § 26 BGB.

Nunmehr übernahm der gewählte Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

Für die Wahl zu Kassenprüfern wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Klaus-Dieter Maretzki
- Dr. Erich Röder

Es gab Übereinstimmung, die Wahl offen und im Block durchzuführen.

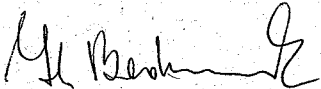
Die Abstimmung über den Wahlvorschlag für die Kassenprüfer ergab 20 Stimmen für den Wahlvorschlag. Stimmen gegen den Wahlvorschlag sowie Stimmenthaltungen gab es nicht.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass damit die Kassenprüfer gewählt sind. Er fragte die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Sie bejahten das.

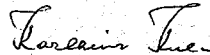
Den Versammlungsteilnehmern lag der Entwurf der Beitragsordnung vor. Von den Anwesenden gab es dazu keine Fragen, Bemerkungen oder Einwände. Die Beitragsordnung wurde in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Abschließend wurde über die weitere Arbeit des Vereins beraten. Der vorgeschlagene Arbeitsplan wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende schloss die Versammlung um 15.45 Uhr.

Berlin, den 18. April 2007



Prof. Dr. Horst Bednarek
Vorsitzender



Dr. Karlheinz Kuba
Schriftführer

Satzung des Vereins Freie Deutsche Gewerkschaften - Förderverein zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freie Deutsche Gewerkschaften - Förderverein zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung e. V.“
Kurzbezeichnung: „VFDG“.

(2) Die Geschäftsleitung des Vereins hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wurde am 3. September 2007 unter VR 26896 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert.

§ 2

Vereinszweck

(1) Im Verein wirken natürliche und juristische Personen sowie Vereine zusammen, um den nachfolgend beschriebenen Vereinszweck zu verwirklichen. Der Verein ist kein Berufsverband und verfolgt auch nicht derartige Zwecke. Das lässt sich aus den folgenden Absätzen herleiten.

(2) Zweck des Vereins ist es, gestützt auf geschichtliche Erfahrungen

- des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der DDR und des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Bundesrepublik Deutschland und deren Darstellung und Vermittlung im Sinne des Absatzes 3 einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der gegenwärtigen Gewerkschaftsbewegung sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch international zu leisten;
- auf der Basis des Grundgesetzes die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
- für die Einheit der Gewerkschaftsbewegung in der Bundesrepublik, in der Europäischen Union wie auch in der Welt einzutreten;
- in Wort und Schrift allen Bestrebungen, die gewerkschaftlichen Rechte und die Arbeiterrechte abzubauen, wo immer auch das geschieht, entgegen zu treten;
- gewerkschaftliche Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen, die sich gegen Verletzungen der Menschenrechte, gegen Völkermord und rassistische Betätigungen richten;

(3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Kontakte mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Einzelgewerkschaften zur Erschließung deren geschichtlicher Erfahrungen;
- Mitarbeit in staatlichen und gesellschaftlichen Gremien, die sich der Aufbereitung geschichtlicher Erfahrungen der Gewerkschaftsbewegung widmen;
- Zusammenarbeit mit partei- und gewerkschaftsnahen Stiftungen im Interesse des Vereinszwecks;
- Erarbeitung von Materialien und Unterstützung von Forschungsvorhaben und individuellen Studienarbeiten über die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit der Freien Deutschen Gewerkschaften, vor allem in der Zeit ihres Wirkens von 1945 bis 1990;
- Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und anderen Zusammenkünften zur Tätigkeit der Freien Deutschen Gewerkschaften und daraus resultierenden Erkenntnissen für die Gegenwart;
- Anfertigung und Verbreitung von Druckerzeugnissen über Ergebnisse der Vereinstätigkeit zum Selbstkostenpreis;
- aktive Solidarität mit Personen, die infolge ihrer gewerkschaftlichen Betätigung in Schwierigkeiten geraten und der moralischen wie materiellen Hilfe bedürftig sind.

(4) Der VFDG erfüllt seinen Vereinszweck überparteilich in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit. Er ist solidarisch mit allen Kräften, die neofaschistischen Aktivitäten, Tendenzen und Bestrebungen Widerstand entgegen setzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der VFDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der VFDG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Verwendung der Mittel des VFDG darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VFDG. Keine Person wird durch Ausgaben des VFDG begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 4 Finanzierung

Die für die Tätigkeit des VFDG erforderlichen Mittel kommen aus:

- Mitgliedsbeiträgen;
- Spenden;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und weiteren Quellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit, Konfession und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität, Wohnsitz und Sitz. Sie begründet keine Zugehörigkeit zu einem Berufsverband.

(2) Jede natürliche Person, jede juristische Person und jeder Verein kann bei Anerkennung dieser Satzung gegenüber dem Vorstand einen schriftlichen Beitrittsantrag stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung;
- Auflösung der juristischen Person bzw. des Vereins;
- Ausschluss;
- Streichung der Mitgliedschaft;
- Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des VFDG

Organe des VFDG sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel ein Mal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Beschluss ist mindestens zwei Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu machen. Das Absendedatum des Beschlusses ist maßgeblich.

- (2) Eine Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 auch stattfinden
- auf Beschluss des Vorstands, wenn der Vereinszweck das erfordert, oder
 - wenn mindestens ein Drittel der zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Mitglieder (§ 5 Abs. 2) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9

Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands wird ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung
- beschließt die perspektivischen und die aktuellen Arbeitsschwerpunkte;
 - wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer;
 - stimmt nach der Rechenschaftslegung über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer ab;
 - beschließt die Beitragsordnung;
 - entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart. Diese Personen sind Vorstand im Sinne der Regelung in § 26 BGB.
- (4) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassenwart vertreten den VFDG jeweils zu zweit.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2500,- € sind für den VFDG nur verbindlich, wenn der Vorstand dazu vorher einen zustimmenden Beschluss gefasst hat.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten. Er wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (7) Dem Vorstand obliegt
- die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Planung der Arbeit des VFDG;
 - die Gestaltung der Finanzwirtschaft in der laufenden Wahlperiode;
 - die Durchführung weiterer sich aus der Satzung ergebender Aufgaben.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen Mitglieder des VFDG in den Vorstand zu kooptieren, wenn das die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erfordert.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, Einzelbestimmungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts zu ändern. Das berührt nicht die Bestimmungen der Satzung über die Änderung des Zwecks des VFDG und seine Auflösung.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 11
Kassenprüfer

(1) Die Finanzgeschäfte des VFDG werden durch die Kassenprüfer kontrolliert. Sie regeln ihre Kontrolltätigkeit im Einklang mit der Satzung. Der Mitgliederversammlung sind sie rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12
Ersatz von Aufwendungen

(1) Tätigkeiten für den VFDG sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Notwendige Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag des VFDG nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts ersetzt.

§ 13
Änderung des Zwecks und Auflösung des VFDG

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des VFDG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 14
Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 18. April 2007 errichtet.

Beitrag zum Kolloquium des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden am 10. März 2007 in Berlin

Gestaltet von der „Interessengemeinschaft Freier Deutscher Gewerkschaftsbund - 15. Juni 1945.“

Thema: Humane Arbeitsverhältnisse, soziale Sicherheit, Mitsprache in Staat und Wirtschaft - Anliegen der Gewerkschaften in der DDR.

Von Walter Rudelt.
(Dr. Albert-Schweitzer-Str. 18, 14554 Seddiner See, Tel.: 033205 22425)

Sehr geehrte Anwesende, liebe Freunde und Mitstreiter!

Unsere Interessengemeinschaft, die sich mit der Freien Deutschen Gewerkschaftsbewegung seit ihrer Gründung 1945 bis zum Jahr 1990 befasst, den Blick auf die Gegenwart aber nicht vernachlässigt, nimmt die Gelegenheit gern wahr, auf diesem Kolloquium aus ihrer gewerkschaftlichen Sicht ihre Gedanken und Positionen zum Erörterungsgegenstand des Kolloquiums darzulegen.

Nach dem Anschluss der DDR an die BRD im Oktober 1990 wird seit dem von interessierter Seite die Tätigkeit des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in der DDR mit seinen zeitweilig rund neun Millionen Mitgliedern, werden seine Leistungen für diese Mitglieder, seine Rechte in Staat und Wirtschaft, seine angesehene Stellung in der internationalen Gewerkschaftsbewegung und seine internationalen Solidaritätsleistungen, um die wesentlichsten Aspekte zunächst in Stichworten zu nennen, verzerrt dargestellt oder ganz verschwiegen¹.

Auch das von gewerkschaftlichem Einfluss stark geprägte Arbeitsrecht der DDR erfuhr und erfährt keine sachliche Bewertung. Dabei wären bei einer ehrlichen Vereinigung beider Staaten Erkenntnisse für eine mögliche solidarische und humane Gesellschaftsgestaltung in der Arbeitswelt zu gewinnen gewesen. Optimistisch stimmen konnte zunächst die Vereinbarung im Einigungsvertrag, Artikel 30 Abs. 1, die da lautet: „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, 1. das Arbeitsvertragsrecht ... möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren ...“. Doch ist sie bis heute nicht verwirklicht worden. Nach 17 Jahren, diese Zeitspanne kann man schlechthin nicht mehr unter „bald“ rubrizieren, ist diesbezüglich auch nichts mehr zu erwarten. Eine Gelegenheit, Regelungen für humane Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wurde bewusst negiert. Schlimmer noch. Der soziale Schutz des Arbeitsrechts wurde nach dem Anschluss drastisch abgebaut.

Das alles stützt und rechtfertigt schon gar nicht die herrschende Bewertung der Tätigkeit des FDGB von 1945 bis 1990 seit dem Anschluss der DDR. Indessen besteht aller Grund zu weitergehender Besorgnis, dass mit den aktuellen staatlichen Vorgaben und Finanzhilfen die Geschichte beider deutscher Staaten, eingeschlossen die gewerkschaftliche Tätigkeit, nach dem Zweiten Weltkrieg von der „Experten“kommission unter Leitung von Martin Sabrow objektiv aufgearbeitet wird. Wobei wir nicht verhehlen, dass aus unserer Sicht allein mit dem herrschenden Wortgebrauch „Aufarbeitung“ schon Geschichtsklitterung betrieben wird.

Die mit staatlichen Mitteln, also Steuergeldern, installierten und üppig ausgestatteten Gremien, die nun, trotz schon einschlägig und finanziell aufwendig tätig gewordener Enquetekommissionen des Bundestages, Forschungsverbänden usw. die „voile“ Wahrheit über das Leben in der DDR herausfinden, oder unseres Vermutens nach besser ausgedrückt, erfinden sollen, werden sich kaum darum scheren, was die im FDGB zusammengeschlossenen

¹Eine recht ausführliche und faktenreiche Bilanz der gewerkschaftlichen Tätigkeit in der Zeit von 1945 bis 1990 wird im Buch „Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund 1945 bis 1990“ gezogen. Verlag am Park, ein Imprint der edition ost, Berlin 2006, ISBN-10 3-89793-122-2 und ISBN-13 978-3-89793-122-0. 440 Seiten. 19,90 €. Auf einzelne Aspekte wird im jeweiligen Zusammenhang noch hingewiesen.

Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und ihre Leitungen bis hin zu den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten in den Arbeitskollektiven für und durch ihre Mitglieder geleistet und damit das Leben in der Arbeitswelt der DDR wesentlich geprägt haben.

Die Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweisen der im FDGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften wie auch ihre Positionen zum Staat in der DDR waren historisch gesehen natürlich andere, als sie in der Bundesrepublik gegeben waren und bis heute sind. Da liegt aber das Problem: Das Unvermögen der „Aufarbeiter“, dies zu erkennen und einzugestehen.

Den Versuch einer alternativen Gesellschaft in der DDR, der auch Auswirkungen auf die gewerkschaftliche Tätigkeit im weitesten Sinne haben musste, wollen sie absolut nicht unter Aspekten der von den Besatzungsmächten stark beeinflussten Geschichte des ganzen Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg einschließlich seiner systematisch vom Westen betriebenen Spaltung (z. B. von der separaten Einführung einer neuen Währung bis zur Staatsgründung auf der Grundlage des Gebietes der drei westlichen Besatzungszonen) und der Tätigkeit von Ostbüros sowie anderer Institutionen gegen den zweiten deutschen Staat betrachten. Von der internationalen Entwicklung, dem Kalten Krieg, ganz abgesehen. Sie setzen sich obendrein mit der Gleichsetzung des sozialistischen Versuchs in der DDR mit dem faschistischen Regime mit dem Slogan von den beiden deutschen Diktaturen in der Geschichtsbetrachtung über die Wahrheit hinweg.

Das damit bei Menschen vor allem im Westen unseres Landes verursachte Gruseln, das schon beim Wort DDR aufkommen soll, reicht offenbar noch nicht. Vor allem wurde nach den wahren Ansichten der Initiatoren der neuerlichen „Aufarbeitungs-Aktion“ bisher nicht ausreichend von den Problemen abgelenkt, die die Menschen dank der herrschenden Politik in der BRD wirklich belasten.

Werte Freunde!

In der Bezeichnung unserer Interessengemeinschaft wird auf den 15. Juni 1945 Bezug genommen. An diesem Tag erging der Aufruf des vorbereitenden Gewerkschaftsausschusses für Groß-Berlin, neue freie Gewerkschaften zu bilden. Der Aufruf wurde von acht Persönlichkeiten unterzeichnet, die vor 1933 verschiedenen Richtungen in der Gewerkschaftsbewegung angehört hatten.

Im Aufruf hieß es:

„Die neuen freien Gewerkschaften sollen unter Zusammenfassung aller früheren Richtungen in ihrer Arbeit eine
Kampfeinheit zur völligen Vernichtung des Faschismus und zur Schaffung eines neuen demokratischen Rechts der Arbeiter und Angestellten
werden.“ (Hervorhebung im Original).

Und weiter hieß es:

„Beweisen wir der Welt, dass die geeinte Arbeiterschaft, durch die Vergangenheit belehrt, sich ihrer besten gewerkschaftlichen Tradition bewusst, gewillt ist, ein antifaschistisches Bollwerk zu schaffen, dass sie entschlossen ist, sich mit ganzer Kraft einzusetzen für die Schaffung eines demokratischen Deutschlands, für ein friedliches Zusammenleben mit anderen Völkern.“

Die Bildung von Gewerkschaften verlief in den vier Besatzungszonen, sicher auch unter dem Einfluss der Besatzungsmächte, sehr unterschiedlich. Das ist hier aber nicht das Thema².

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund kann mit Stolz darauf verweisen, sich von Anfang an und in seiner gesamten Tätigkeit an den Forderungen des Aufrufs orientiert und danach gehandelt zu haben.

Das ist die konsequente antifaschistische Orientierung der Gewerkschaften von 1945 an. An die Spitze des FDGB wurde auf dem Gründungskongress vom 9. bis 11. Februar 1946 als 1. Vorsitzender Hans Jendretzky gewählt. Er wurde nach illegaler Arbeit im Frühjahr 1934 verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Diese

²Dazu mehr im Buch bei Bednarek, S. 17 ff. und Ruch, S.36 ff.

verbüßte er in Luckau. Anschließend wurde er im KZ Sachsenhausen eingesperrt. Wegen illegaler Arbeit nach seiner Entlassung aus dem KZ wurde er 1944 erneut verhaftet und in Brandenburg/Görden und Nürnberg inhaftiert.

Im Oktober 1948 wurde Herbert Warnke als sein Nachfolger gewählt. 1929/1930 war er Betriebsratsvorsitzender auf der Werft bei „Blohm und Voss“ in Hamburg. Nach illegaler Arbeit seit 1933 emigrierte er 1936 nach Dänemark und Schweden. Dort war er von 1939 bis 1943 interniert. 1945 kehrte er nach Deutschland zurück und bekleidete in Mecklenburg bis zur Übernahme des Vorsitzes im Bundesvorstand gewerkschaftliche Funktionen. Fast 28 Jahre war der Antifaschist Herbert Warnke Vorsitzender des Bundesvorstands des FDGB.

Wie kläglich nimmt sich schon angesichts solcher Persönlichkeiten an der Spitze des FDGB, Hans Jendretzky und Herbert Warnke waren es zudem nicht allein, die Behauptung vom verordneten Antifaschismus in der DDR aus. In den Gewerkschaften bis hin zu den Gewerkschaftsgruppen in den Arbeitskollektiven musste eine antifaschistische Position nicht angeordnet werden. Sie entsprach einem ehrlichen Bedürfnis, gerade als Lehre aus der Vergangenheit.

Im Gründungsaufwurf ging es als historische Lehre ganz wesentlich um die Gewerkschaftseinheit. Der FDGB verstand sich von Anfang an als Einheitsgewerkschaft und verwirklichte konsequent den Grundsatz „Ein Betrieb - eine Gewerkschaft“. Die heutige Kritik bemängelt den daraus folgenden Zentralismus als Form der Organisation einer Gewerkschaft. Die Praxis des Zentralismus in der Gewerkschaftsbewegung in der DDR bedarf wohl der weiteren Untersuchung und Bewertung. Ein gültiges Ergebnis, auch für die Zukunft, ist noch nicht gefunden worden. Als prinzipiell falsch können die zentralistische Verfassung einer Gewerkschaft aus unserer Sicht aber nur die halten, die zur Sicherung ihrer Macht nach dem Grundsatz des Teilens und Herrschens handeln³.

Ohne in Polemik zu verfallen, sei festgestellt, was z. B. eine mangelnde gewerkschaftliche Einigkeit bewirken kann: Es ist noch nicht lange her, dass die im Marburger Bund organisierten Klinikärzte Erfolge im Arbeitskampf um Arbeitszeit und Entlohnung erzielten. Die bei Verdi organisierten Ärzte und das Klinikpersonal erfuhren vom Marburger Bund allerdings leider wenig Solidarität, als sie um ihre berechtigten Forderungen kämpften.

Von der Schaffung eines demokratischen Staates war im zitierten Aufruf auch die Rede. In diesem Sinne hat sich der FDGB aktiv betätigt. Und er hat den Staat DDR unermüdlich mit gestaltet. Das bringt ihm den Vorwurf ein, Staatsgewerkschaft gewesen zu sein. An der „Wiege“ des FDGB stand aber nicht der Staat. Den gab es 1945/1946 noch gar nicht. Da hatten die Besatzungsbehörden das Sagen⁴. Und in der Folge konnte sich der FDGB frei und ungehindert entfalten, sagen wir, auch dank des 1949 gebildeten Staates DDR. Schon in der Verfassung von 1949 fanden die Gewerkschaften in deren Regelungen den ihnen gesellschaftlich gebührenden Platz. In der Verfassung von 1968 waren die Artikel 44 und 45 den Gewerkschaften, ihren Rechten und Aufgaben gewidmet. Daraus möchte ich zitieren, weil das auch für die Gegenwart nicht uninteressant ist.

Im Artikel 44 hieß es:

Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich teil

an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,

an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft,

an der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution,

an der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Ar-

³Zur innergewerkschaftlichen Demokratie im FDGB im Buch bei Röder, S. 90 ff.

⁴Mit vielen Einzelheiten siehe im Buch Ruch, S. 36 ff.

beitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit. Sie leiten die Ständigen Produktionsberatungen.

Im Artikel 45 hieß es schließlich:

Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Seinerzeit fühlte sich der FDGB in der Bejahung des Gesellschafts- und Staatssystems der DDR durch seine Mitglieder bestätigt. So hat er das in seinen Beschlüssen auch zum Ausdruck gebracht. Bei allen dazu heute diskutierten Problemen meinen wir: Der FDGB hat seine Rechte im Staat DDR im Interesse seiner Mitglieder zutreffend als dialektische Einheit von Berechtigung und Verpflichtung verstanden. Das war für die arbeitenden Menschen von Nutzen.

Artikel 9 des Grundgesetzes der BRD gewährleistet ganz allgemein die Koalitionsfreiheit. Damit wird z. B., allerdings recht indifferent, garantiert, dass sich Gewerkschaften bilden und Unternehmer sich in Arbeitgeberverbänden organisieren können, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern. Wie das praktisch aussieht, können wir gerade jetzt wieder täglich im harten Verteilungskampf um Löhne, Gehälter und andere Leistungen erleben. Unlängst titelte eine Tageszeitung auf der Wirtschaftsseite „Industrie weist IG Metall in die Schranken“. Ob ihr das bei kampfbereiten Gewerkschaften allerdings gelingt, ist fraglich. Und was der Staat BRD den Arbeitenden an Rechten im Betriebsverfassungsgesetz vom 28. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006, zubilligt, sind mehr bloße Mitwirkungs- als echte Mitentscheidungsrechte.

Das gestern (am 9. März) im Bundestag verabschiedete Gesetz über das Renteneintrittsalter mit 67 Jahren ist (nach etlichen unter Rot/Grün ergangenen Regelungen) nun unter Schwarz/Rot ein weiterer Schlag gegen die Gewerkschaften. Immer wieder wird von Gewerkschaftern angesichts der gezielt betriebenen Schwächung der Gewerkschaften die Frage gestellt, wozu ist die Gewerkschaftsmitgliedschaft noch nützlich? Das wollen die Herrschenden. Die Arbeitenden sollen sich in ihrer Organisiertheit selbst schwächen. Der DGB und die Einzelgewerkschaften protestieren, wehren sich. Ihre leitenden Funktionäre wissen aber, dass die Große Koalition ihre Pläne wider alle Vernunft „durchboxen“ wird. Die BRD wird sozial umgestaltet. Schon heute ist sie eine unsoziale Demokratie. Kräftig wird von unten nach oben umverteilt. Die im Deutschen Aktienindex DAX verzeichneten größten deutschen Unternehmen erzielten 2006 nach Angaben von Wissenschaftlern etwa 27 Milliarden € Gewinn. Gleichzeitig gingen in den Unternehmen 44 000 Arbeitsplätze verloren. Und der Abbau der Sozialstaatlichkeit geht weiter. Gerade deshalb bedarf es starker Gewerkschaften, die dem entgegen wirken.

So wird seit 1996 die Rentengesetzgebung drastisch verschlechtert. Marksteine auf dem Weg der jeweils herrschenden Koalitionen aus dem von uns befürchteten Ausstieg aus der gesetzlichen Altersvorsorge waren die „Reformen“ 2001 und 2004. Fachleute warnen davor, dass spätestens 2020 die Rente für 80 % der dann in Rente Gehenden nur noch Sozialhilfeniveau haben wird. Damit hat sich eigentlich die gesetzliche Rente erledigt. Der Hinweis auf die notwendige (und kaum verzichtbare) private Altersvorsorge ist z. B. für die Empfänger von ALG II kaum machbar. Im übrigen ist die viel gepriesene private Altersvorsorge, ob sie Riester-Rente oder anders heißt, von ihrer Anlage her vor allem ein Riesengeschäft für die Versicherungskonzerne.

Die anstehende Gesundheitsreform wird aus unserer Sicht Schritt für Schritt den Ausstieg aus der paritätischen Krankenversicherung bringen. Der Anfang wurde ja mit dem Sonderbeitrag bereits gemacht, den allein die Arbeitenden und Rentner zu zahlen haben. Manche Krankenkassen werben schon für die Eigenbeteiligung der Versicherten an den Krankheitskosten bei geringeren Beiträgen oder Beitragserstattungen. Damit wird der „Sozialpartner“ hinsichtlich seines Beitragsanteils weiter entlastet. Und das Risiko hoher Krankheitskosten geht auf den Versicherten über. Auch von diesen Fakten wollen die „Aufarbeiter“ mit ihren „Studien“ ablenken, die die Sozialversicherung der DDR ausblenden oder diskreditieren.

In der DDR bestand nämlich für die Kranken- und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten eine Einrichtung, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Ihre Leitung wurde vom Staat dem FDGB, natürlich mit dessen Einverständnis, übertragen. Und dieses System funktionierte bis hin zu den Sozialbevollmächtigten in den Arbeitskollektiven. Bei den recht niedrigen Pflichtbeiträgen wurden beachtliche Leistungen erbracht. Von den vergleichsweise geringen Verwaltungskosten zu den Kosten der vielen heutigen Krankenkassen ganz zu schweigen⁵.

Wichtige Aufgaben übernahmen die Gewerkschaften auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. 1987 waren z. B. rund 330 000 gewerkschaftliche Arbeitsschutzbote in den Betrieben tätig. Ohne Zweifel hat der Arbeitsschutz auch in der BRD einen bedeutenden Stellenwert. Eine so breite Mitwirkung der Beschäftigten an der Gewährleistung von Gesundheits- und Arbeitsschutz ist jedoch gesetzlich gar nicht vorgesehen⁶.

Dem friedlichen Zusammenleben mit den anderen Völkern hat sich der FDGB seit seiner Gründung gewidmet, ganz im Sinne des Gründungsaufrufs. Der FDGB wurde ein geachtetes Mitglied im Weltgewerkschaftsbund. Beachtlich waren seine Leistungen für die internationale Solidarität, beruhend auf den Spenden seiner Mitglieder. Im Zusammenarbeit mit dem FDGB begann der Rundfunk der DDR im November 1957 die erste Solidaritätsaktion „Dem Frieden die Freiheit“, die sich zu einer populären Sendereihe entwickelte. In vielen Gewerkschaftsgruppen erwarben die Mitglieder bei der Kassierung des Mitgliedsbeitrags durch den Vertrauensmann auch eine Spendenmarke, unter dem Begriff „Soli-Marke“ bekannt⁷.

Für das Leben in der DDR, nicht allein für die Gewerkschaftsmitglieder, war das sozialpolitische Wirken des FDGB von großer Bedeutung. Mit zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Werktätigen wandte er sich an die Regierung und leistete selbst, so mit dem bereits 1947 gebildeten Feriendienst, wertvolle Beiträge⁸.

Gleichermaßen bedeutsam war das Wirken der Gewerkschaften auf den Gebieten der Kultur und der Bildung. Z. B. wurden im Februar 1951 die ersten Theaterwochen der Gewerkschaften eröffnet. Im Juni 1955 wird erstmals der Literaturpreis des FDGB für Werke der Gegenwartsliteratur vergeben. Im Juni 1959 fanden im Bezirk Halle die 1. Arbeiterfestspiele statt. Bis 1988 gab es insgesamt 22 dieser Arbeiterfestspiele. Sie entwickelten sich zu Leistungsschauen der kulturellen Aktivitäten der Werktätigen. Im November 1959 stiftete der FDGB einen Kunstpreis für Werke der Malerei, Plastik und Grafik⁹.

Heute weniger bekannt dürfte die Tatsache sein, dass der Bundesvorstand des FDGB und der Zentralrat der FDJ bereits am 1. August 1948 zum Aufbau einer demokratischen Sportbewegung aufriefen. Noch in diesem Jahr bildeten sich die ersten Betriebssportgemeinschaften. Für den Fußballsport stiftete der FDGB einen Wanderpokal. Insgesamt 41 mal wurde dieser Wettbewerb ausgetragen, der Millionen Menschen in seinen Bann zog¹⁰.

Wesentlichen Anteil an der Gestaltung humaner Arbeitsverhältnisse in der DDR, für soziale

⁵Im Buch zu diesem Thema Eberth, S. 155 ff.

⁶Zu diesem Thema im Buch Tietze und Demmler, S. 133 ff.

⁷Faktenreiches Material dazu findet sich im Buch bei Bühl und Kuba, S. 303 ff.

⁸Zur Sozialpolitik als Aufgabengebiet der Gewerkschaften bei Tietze, S. 119 ff.; zum Feriendienst bei Rösel, S. 225 ff. und zum Feriendienst als soziales Dienstleistungsunternehmen bei Kuba, S. 235 ff. im Buch.

⁹Hierzu im Buch Bühl, S. 256 ff.

¹⁰Hierzu im Buch bei Koch, S. 288 ff.

Sicherheit und Mitsprache sowie Mitbestimmung der Gewerkschaften in Staat und Wirtschaft, hatte ganz im Sinne des Gründungsauftrags vom 15. Juni 1945 das Arbeitsrecht. Bereits im April 1950, kurze Zeit nach der Gründung der DDR, wurde das Gesetz der Arbeit erlassen. Herausragend war, obwohl seinerzeit noch nicht voll zu realisieren, das gesetzliche Ziel, das Recht auf Arbeit zu verwirklichen. Den Gewerkschaften wurde die freie und ungehinderte Tätigkeit in den Betrieben zugesichert. Diese nahmen die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Vertrauensleute wahr.

Im Jahr 1961 folgte das Gesetzbuch der Arbeit, alle Erfahrungen bei der Entwicklung der Arbeitsverhältnisse unter den Bedingungen des sozialistischen Versuchs zusammenfassend.

Rückblickend betrachtet, entsprach schon das Rahmengesetz der Arbeit 1950, dann aber das Gesetzbuch der Arbeit 1961 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948.

Doch zur Verwirklichung dieser Erklärung noch eine andere Bemerkung.

In den Untersuchungen, Studien und dergl., allesamt im günstigsten Fall Kritiken am Leben in der DDR, spielt der Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine dominierende Rolle. In dessen Absatz 2 ist die Rede davon, das jeder Mensch das Recht hat, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurück zu kehren.

Der DDR wird vorgeworfen, dieses aus der Sicht der Kritiker geradezu fundamentale Menschenrecht permanent verletzt zu haben. Sachlich richtig ist, dass die DDR ein umfassendes Gesetz zur Regelung dieser Frage, und die Allgemeine Erklärung stellt es auf notwendige nationale Regelungen ab, erst sehr spät erlassen hat. Vorangegangene Regelungen waren Verwaltungsvorschriften, z. T. öffentlich nicht zugänglich.

Bei der Bewertung dieser Frage, der Ausreisemöglichkeiten, darf nicht außer Betracht bleiben, dass die BRD sich beharrlich weigerte, die DDR-Staatsbürgerschaft anzuerkennen und dass der DDR mit der gezielten Abwerbung der zumeist auf Staatskosten ausgebildeten Fachkräfte, von Lehrern, Ärzten, Ingenieuren, absichtlich Schaden zugefügt wurde. Die Ausreisebestrebungen stießen nicht überall auf Verständnis. Etliche Betriebsbelegschaften fassten unter diesem Aspekt Beschlüsse, das Arbeitsverhältnis der Personen zu beenden, die die DDR verlassen wollten. Das führte zwangsläufig zu Konflikten. Eigentlich taten sich alle Beteiligten mit diesem Problem schwer. Allseits befriedigende Lösungen konnten bis zum Erlass des Ausreisegesetzes nicht gefunden werden.

Heute ist jedoch festzustellen, dass inzwischen mehr zumeist junge Menschen die neuen Bundesländer Richtung Westen verlassen haben, als seinerzeit seit 1961 Menschen die DDR. Was damals für das Verlassen der DDR als hehres Streben nach Freiheit interpretiert wurde, man kann sich dazu natürlich seine Gedanken machen, stellt sich heute ganz einfach als Streben dar, durch Arbeit Brot und Lebensunterhalt verdienen zu können. Arbeit, die es einmal auch hier gab, die aber verlagert, „ausgesorgt“ oder ganz einfach abgeschafft wurde.

Nun möchte ich aber den Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zitieren:

- „1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
2. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.
4. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.“

Ohne Zweifel ist dieser Artikel für die BRD bindend, da sie in Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes hervorhebt, dass sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ bekennt. Was wir in den verstrichenen 17 Jahren an gesetzgeberischer Initiative erlebt haben, um der eingegangenen Verpflichtung zu entsprechen, ist indessen sehr betäublich. Eigentlich

wurde trotz vielem Schönreden Gegenteiliges bewirkt.

Die erheblichen Diskrepanzen der Lebenswirklichkeit in der BRD zur Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen werden mit einer aus unserer Sicht abgestuften Wertung der Menschenrechte erklärt. Es gehe um unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte, so z. B. die Freiheit der Menschen und auch ihre Ausreisemöglichkeiten, die den Bürgern der DDR vorenthalten wurden. Beim Recht auf Arbeit verhalte es sich so, wie mit dem Recht auf Sonnenschein. Beides sei wünschenswert. Als ob andere Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung disponibel oder gar nur als Wunschtraum geregelt worden seien. Das ist natürlich nicht der Fall: Der juristische Kunstgriff wird zudem mit der Behauptung überdeckt, dass ja der Begriff „Menschenrechte“ juristisch kaum greifbar, also nicht judikabel sei. Was indessen BRD-Gerichte nicht daran hinderte, ehemalige Bürger der DDR wegen angeblicher Verletzung von Menschenrechten, Rechten, die doch nach herrschender Auffassung kaum greifbar sein sollen, strafrechtlich zu verurteilen.

In Artikel 24 der Verfassung der DDR von 1968 wurde das Recht jedes Bürgers auf Arbeit garantiert. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung, hieß es dort. Auf die Artikel 44 und 45 wurde schon hingewiesen.

Dass die Verfassungsregelungen der DDR Verfassungswirklichkeit waren, bekräftigte das Arbeitsgesetzbuch. Nach umfassender Diskussion des Entwurfs unter führender gewerkschaftlicher Beteiligung fand, einmalig in der Gewerkschaftsbewegung, vor nunmehr fast dreißig Jahren, auf dem 9. FDGB-Kongress im Mai 1977 eine abschließende Erörterung mit dem Beschluss statt, den Entwurf über die FDGB-Fraktion in der Volkskammer in Ausübung des Rechts auf Gesetzesinitiative dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Am 16. Juni 1977 wurde das AGB Gesetz und trat am 1. Januar 1978 in Kraft¹¹.

Es ist weder Zeit, Raum noch Anliegen, hier die für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in der DDR bedeutenden Regelungen, die als Normen die humane Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen bewirkten, darzustellen. Konkurrenz, Egoismus, Mobbing unter den Arbeitenden selbst, Abbau des Kündigungsschutzes, Missbrauch der Befristung von Arbeitsverträgen, verlogene Beurteilungen, „Firmenausgründungen“, Ausstieg aus der Tarifbindung, um die tariflich geregelten Arbeitsbedingungen zu unterlaufen, Vernachlässigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, Benachteiligung der berufstätigen Frauen, vieles weitere haben in den verflossenen 17 Jahren die Defizite im Arbeitsleben seit dem Anschluss deutlich werden lassen. Leider beuten sich nicht wenige Beschäftigte aus Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, auf eine fast nicht vorstellbare Weise selbst aus. Gewerkschaftlicher Beistand und Schutz wären dringend geboten. Das setzt aber Organisiertheit, die Mitgliedschaft voraus, zu der wir raten. Von den Arbeitsgerichten ist Beistand kaum zu erwarten. Sie arbeiten, statt zu entscheiden, lieber auf Vergleiche hin, bei denen der „Arbeitnehmer“ in der Mehrheit der Fälle zweiter Sieger ist.

Über die Pläne seitens der Ministerin Frau von der Leyen zur Erweiterung der Kinderbetreuung und damit der Verbesserung der Rolle und Stellung der Frau in der Familie wie auch im Arbeitsprozess wird aktuell diskutiert. An Angriffen sehr konservativer Kräfte auf sie aus den eigenen Reihen, so z. B. der Herren Schönbohm und Milbradt, flankiert von einzelnen Würdenträgern des katholischen Klerus, fehlt es nicht. Andere Konservative, die die Pläne der Ministerin nicht gut heißen, das aber nicht so deutlich sagen wollen, verschieben den Streit auf Nebenschauplätze, z. B. die Frage, ob überhaupt Bedarf für die Erweiterung der Kinderbetreuung besteht, oder deren Finanzierung.

Das Thema Kinderbetreuung und Berufstätigkeit der Mutter ist uns nicht fremd. Dazu gab es auch in der DDR Diskussionen. Im Ergebnis können wir z. B. auf dort gefundene arbeitsrechtliche Lösungen verweisen, die die DDR real praktizierte, um die Vereinbarkeit von Familie, Mutterschaft und Berufstätigkeit für die Frauen zu ermöglichen.

Sie finden sich z. B. in den §§ 240 bis 251 im 12. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches unter dem Titel: Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter.

¹¹Mehr zur Entwicklung des Arbeitsrechts und zur Rolle der Gewerkschaften im Buch bei Rudelt, S. 65 ff.

Diese seien hier, mit Blick auf die aktuellen Diskussionen, wiedergegeben. Wer von den Gesetzgebungsbeamten in Bonn oder Berlin, sie pendeln in der Sache leider immer noch völlig nutzlos, hat schon den Text des Arbeitsgesetzbuches der DDR. Und wer käme überhaupt auf den Gedanken, in einer Gesetzesregelung nachzuschlagen, die nach herrschender Auffassung doch totalitär, diktatorisch und verbrecherisch gewesen sein musste.

„§ 240 Grundsatz

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, werktätigen Frauen mit Kindern durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen immer bessere Möglichkeiten zu schaffen, ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren.

(2) Für die Dauer der Arbeitszeit vollbeschäftigter Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. mit einem schwerstgeschädigten Kind gilt § 160 Abs. 3.

Anmerkung: Er regelte eine kürzere Arbeitszeit als für die übrigen Werkstätigen bei Zahlung des Durchschnittslohnes für die entfallende Arbeitszeit.

§ 241 Aus- und Weiterbildung

(1) Für Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, werden in Rechtsvorschriften besondere Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung festgelegt.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, bei der Aus- und Weiterbildung jede erforderliche Unterstützung gemäß den Bestimmungen des § 150 Abs. 2 zu gewähren. Bei Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen hat der Betrieb Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die erforderliche Qualifizierung der Frauen soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfindet.

Anmerkung: § 150 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Der Betrieb ist verpflichtet, Werkstätige, die an der Aus- und Weiterbildung teilnehmen, durch die individuelle Gestaltung der Arbeitszeit, durch Freistellung von der Arbeit, Patenschaften, Erfahrungsaustausch, Erstattung persönlicher Aufwendungen und durch andere geeignete Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften und den im Betriebskollektivvertrag und Qualifizierungsvertrag getroffenen Festlegungen zu unterstützen. Gute Leistungen der Werkstätigen in der Aus- und Weiterbildung sind ideell und entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten materiell anzuerkennen.

Besonderer Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft

§ 242

(1) Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die in besonderen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Feststellung des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangerenberatung das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Betrieb für die betreffende Zeit der Werkstätigen eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen. Für diese Arbeit erhält die Werkstätige mindestens den Durchschnittslohn.

§ 243

(1) Nacht- und Überstundenarbeit ist für Schwangere und stillende Mütter verboten.

(2) Frauen, zu deren Haushalt Kinder im Vorschulalter gehören, können Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen.

§ 244

(1) Frauen erhalten Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung

und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen.

(2) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(3) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muss spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

(4) Für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhalten die Frauen Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes von der Sozialversicherung.

§ 245

(1) Frauen ist auf Verlangen der jährliche Erholungsurlaub vor dem Schwangerschaftsurlaub oder unmittelbar im Anschluss an den Wochenurlaub zu gewähren.

(2) Mütter, die nach dem Wochenurlaub das Recht auf Freistellung gemäß § 246 Abs. 1 in Anspruch nehmen, erhalten für das Kalenderjahr, in dem die Freistellung beginnt, den vollen Jahresurlaub.

Freistellung nach dem Wochenurlaub

§ 246

(1) Mütter sind auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen.

(2) Kann dem Antrag der Mutter auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden, ist sie berechtigt, über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes, Freistellung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Freistellung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch von anderen Werkträgern in Anspruch genommen werden, wenn sie anstelle der Mütter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen.

(4) Mütter erhalten während der Freistellung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine monatliche Mütterunterstützung von der Sozialversicherung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Freistellung ohne Ausgleichszahlung.

§ 247

(1) Während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 haben die Frauen das Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb. Der Betrieb hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Frauen die Zeit der Freistellung zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.

(2) Nach Ablauf der Freistellung ist der Betrieb verpflichtet, die Frau entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen. Verlangt die Frau die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit, hat der Betrieb innerhalb von 2 Wochen die Weiterbeschäftigung entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu sichern.

§ 248

Freistellung zur Schwangeren- und Mütterberatung

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn entsprechend den Rechtsvorschriften

a) die Frau die Schwangerenberatung aufsucht,

b) der Werkträgern sein Kind der Mütterberatung vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtungen außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(2) Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

§ 249

Stillpausen

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung täglich 2 Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden. Für diese Zeit erfolgt eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittslohnes.

§ 250

Besonderer Kündigungsschutz

Für Schwangere und Mütter gilt ein besonderer Kündigungsschutz entsprechend den Bestimmungen der §§ 58 und 59*.

Anmerkung:

Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Absätze 1 und 2 und alleinstehenden Werktätigen mit Kindern bis zu 3 Jahren durfte der Betrieb nach § 58 nicht fristgemäß kündigen.

Zu einer fristlosen Entlassung durch den Betrieb war neben der gewerkschaftlichen Zustimmung für Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr, Mütter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub und alleinstehende Werktätige mit Kindern bis zu 3 Jahren die Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes erforderlich.

Dass das weitgehend funktioniert hat, dafür standen die Gewerkschaften ein. Und der Beschäftigungsgrad der arbeitsfähigen Frauen in der DDR betrug z. B. 1977 87 %, 1986 91,3 %. Auf eine berufliche Qualifikation, als Facharbeiterin, Meisterin oder als Frau mit Fach- oder Hochschulabschluss, wurde durch Frauenförderungspläne, Frauensonderstudium usw. bewusst hingewirkt. Auch das ist ein Beleg für den Alltag in der DDR.

Abschließend sei gesagt: Das Niveau der Gewerkschaftsarbeit wie auch der Stand der Verwirklichung des Arbeitsrechts in der DDR wurde von objektiven wie subjektiven Umständen geprägt bzw. beeinflusst. Nicht alles verlief so wünschenswert, wie es dem Anliegen der Gewerkschaften entsprach. Differenzen gab es, nicht nur auf betrieblicher Ebene, auch zu staatlichen Maßnahmen. Deshalb hilft uns eine Schwarz-Weiß-Malerei im umgekehrten Sinne dessen, was die Herrschenden betreiben, auch nicht zur historischen Wahrheit. Wir Zeitzeugen wollen zu einer sachlichen Geschichtsbetrachtung beitragen.

Die vielen tausenden Vertrauensleute, Kulturobleute, Arbeitsschutzbekleute, Bevollmächtigten für Sozialversicherung, die Mitglieder der Frauenausschüsse, die Schöffen, die rund 250 000 Mitglieder der Konfliktkommissionen, alle demokratisch gewählt und von den Gewerkschaften angeleitet, die von den Gewerkschaften in die Volksvertretungen entsandten Abgeordneten, haben eine hervorragende Arbeit geleistet. Das bedarf der Würdigung bei der Bewertung der Geschichte in den beiden deutschen Staaten bis zum Anschluss der DDR. Die vielfältigen Erfahrungen, die unserem Land wahrlich nützlich sein könnten, dürfen nicht verdrängt oder verfälscht werden.

Das ist unser Anliegen.

Vorstand des Vereins

Freie Deutsche Gewerkschaften e.V.- Förderverein VFDG e.V.

1. Prof. Dr. Horst Bednareck, Vorsitzender
2. Prof. Dr. Horst Schneider, Geschäftsführer
3. Jutta Mehlan, Stellvertretende Vorsitzende
4. Karlheinz Kuba, Schriftführer
5. Erika Niemann, Kassenwart
6. Martin Döring, Mitglied des Vorstands
7. Annelies Kimmel, „
8. Werner Koch, „

Kassenprüfungsausschuss

1. Klaus Dieter Maretzki
2. Dr. Erich Röder

Dem Verein gehören Mitglieder und Funktionäre von im DGB vertretenen Gewerkschaften sowie des ehemaligen Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aus Berlin u.a. Ländern an. Jeder Interessierte ist aufgerufen, diesem Verein beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € je Mitglied und Jahr.

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Freie Deutsche Gewerkschaften“

Hiermit erkläre ich mich bereit, Mitglied im Verein „VFDG“ zu werden.

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____

Unterschrift _____

Die Aufnahmeanträge können an Euren Bereichsverantwortlichen oder an Werner Koch, Neltestr. 7. 12489 Berlin abgegeben bzw. geschickt werden.

Herausgeber: Verein Freie Deutsche Gewerkschaften e.V. (VFDG)
Vorsitzender Prof. Dr. Horst Bednareck
Am Berg 4, 12559 Berlin, Tel: 030- 65475369

Redaktion: Werner Koch
Neltestr. 7, 12489 Berlin, Tel: 030- 6772087

Unkostenbeitrag: 2 EURO